

Antrag der Redaktionskommission* vom 28. Oktober 2020

5541 b

Hundegesetz

(Änderung vom; Hundeausbildung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 17. April 2019 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2020,

beschliesst:

I. Das Hundegesetz vom 14. April 2008 wird geändert:

Titel:

Hundegesetz (HuG)

Marginalie zu § 2:

Zuständigkeiten

a. der Gemeinden

§ 3. Abs. 1 unverändert.

b. des Kantons

² Die Direktion

lit. a–e unverändert.

f. trifft die notwendigen Anordnungen gemäss § 18, wenn sich die Halterin oder der Halter weigert, eine Hundeausbildung gemäss § 7 zu absolvieren,

lit. g unverändert.

§ 7. ¹ Wer einen Hund hält, muss mit ihm eine anerkannte praktische Hundeausbildung besuchen. Hunde-
ausbildung

² Wer erstmals einen Hund hält, muss zudem eine anerkannte theoretische Hundeausbildung absolvieren.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

³ Der Regierungsrat

- a. legt die Anforderungen an die erstmalige Hundehaltung fest,
 - b. kann Ausnahmen von der Ausbildungspflicht vorsehen,
 - c. legt Zeitpunkt, Inhalt und Umfang der Hundeausbildung fest,
 - d. regelt die Anerkennung von Personen, die solche Ausbildungen durchführen.
- lit. e unverändert.

Zentrale
Registrierung

§ 20. ¹ Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung die Stelle nach Art. 30 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, welche die zentrale Datenbank zur Registrierung der Hunde führt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Die Gemeinden können mit der Registrierungsstelle vereinbaren, dass diese Leistungen erbringt, die über Abs. 3 hinausgehen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Der Regierungsrat regelt die Anerkennung von Hundekursen, die gemäss bisherigem Recht besucht worden sind, und die Verpflichtung zum Besuch von Hundekursen bei Hunden, für die bisher keine Ausbildungsverpflichtung bestand.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 28. Oktober 2020

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer